

oder daß ihnen höchstens gewisse Nachlässigkeiten dienstlicher Art vorgeworfen werden konnten. Niemals aber war Inhaftierung dieser Menschen und Anklageerhebung gerechtfertigt. Dem Angeschuldigten war dies als geschultem Juristen bekannt. Er ging dennoch mit aller Schärfe gegen diese Menschen vor, weil es seine Partei, die SED, so verlangte. Der Angeschuldigte kam dem Wunsche des Politbüros der SED auch insofern nach, als er sich in all diesen Prozessen mit der Vorsitzenden des Gerichts, der berüchtigten **Hilde Benjamin** — beim Schau-prozeß in Erfurt mit Herrn Schumann — zusammensetzte, um das auszuwerfende Strafmaß festzulegen. Der Angeschuldigte entschied also gemeinschaftlich mit diesen Richtern über das Schicksal der von ihm angeklagten Personen. Zuchthausstrafen bis zu 15 Jahren waren die Folge.

Auf einer Tagung der Generalstaatsanwälte der Länder am 25. 9. 1950 ordnete der Angeschuldigte an, daß in politischen Strafverfahren die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes keine Anwendung finden dürfen. Es soll damit erreicht werden, daß auch Jugendliche zu Zuchthausstrafen, unter Umständen sogar zum Tode verurteilt werden können. Diese Verfahren haben dann nach der Anordnung des Angeschuldigten vor den politischen Sondergerichten stattzufinden. Mit dieser Anordnung hat Melsheimer einen schlimmeren Zustand herbeigeführt als die Justiz des Hitler-Reiches. Auch hier konnte gegen einen Jugendlichen vor dem Sondergericht verhandelt werden. Es durfte allerdings nur auf die für Jugendliche vorgesehenen Strafen erkannt werden, wenn der Jugendliche nicht als Schwerverbrecher bezeichnet werden mußte. Danach werden in der „DDR“ nunmehr gegen Jugendliche in politischen Strafsachen die zwingenden Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes nicht mehr angewandt; eine Maßnahme, zu der sich nicht einmal die Vorsitzenden des nationalsozialistischen Volksgerichtshofes entschließen konnten.

Untersuchungsausschuß
Freiheitlicher Juristen der Sowjetzone

8. Anklageschrift gegen Hoeniger

Der ehemalige Leiter der Hauptabteilung Justiz in der Landesregierung Brandenburg,

Ministerialdirektor Walther Hoeniger,

geb. am 9. 7. 1890 in Berlin, wohnhaft in Potsdam, Hegelallee 20, verheiratet nicht bestraft,

wird angeklagt,

in Potsdam, in den Jahren 1949 bis 1951, durch insgesamt 6 selbständige Handlungen,

1. am 10. 2. 1950 dadurch, daß er die Überführung des lebensgefährlich erkrankten Untersuchungsgefangenen Martin-Heinz **Stürze** in ein Krankenhaus abgelehnt hatte, dessen Tod vorsätzlich herbeigeführt zu haben,
(vorsätzliche Tötung)
2. im Januar 1949, im März und April 1950 durch 3 selbständige Hand-